

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Bundesverfassungsgericht  
Rintheimer Querallee 11

**76131 Karlsruhe**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck  
Rechtsanwalt Dr. Reiner Eisele

Vaihinger Markt 3  
(Schwabengalerie)  
70563 Stuttgart (Vaihingen)  
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0  
Telefax (0711) 78 24 28-99  
E-Mail info@kanzlei-zuck.de  
Internet www.kanzlei-zuck.de

Kreissparkasse Böblingen  
Konto-Nummer 100 371  
BLZ 603 501 30

Sekretariat: Frau Schröder  
(0711) 78 24 28-11

6. März 2013 RZ/sc  
USt-IdNr.: DE189418357

## **V E R F A S S U N G S B E S C H W E R D E**

des Herrn Gundhardt Lässig, Bibrastraße 2, 36358 Herbstein

**- Beschwerdeführer -**

vertreten durch:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Prof. Dr. Holger Zuck und Dr. Reiner Eisele, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

wegen:

1. Rentenbescheid der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 17.04.2012  
– 52 280347 L 014, 4970, Fotokopie **Anlage 1**,
2. Widerspruchsbescheid vom 08.06.2012, Fotokopie **Anlage 2**,
3. Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 18.09.2009 – S 19 R 448/06, Fotokopie **Anlage 3**,

4. Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25.03.2011 – L 5 334/04, Fotokopie **Anlage 4**,
5. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.12.2011 – B 5 R 36/11 R, Fotokopie **Anlage 5**,
6. Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18.01.2013 – L 5 R 144/12 ZVW, Fotokopie **Anlage 6**.

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (**Anlage**) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

## **VERFASSUNGSBESCHWERDE**

wegen der vorstehenden unter Anlagen-Nr. 1 bis 3, 6 vorgelegten Entscheidungen. Die Verfassungsbeschwerde ist mittelbar gegen § 259a I 1 Nr. 1 SGB VI gerichtet.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 14 I GG, Art. 3 I GG (allgemeiner Gleichheitssatz) und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG (allgemeiner Vertrauensschutzgrundsatz).

Zur Begründung wird vorgetragen:

### **A.**

#### **Vorbemerkung**

Der Beschwerdeführer, ein DDR-Übersiedler, hat im Instanzverfahren die fehlerhafte Ermittlung seiner Rentenversicherungszeiten in der DDR durch die

Deutsche Rentenversicherung Bund (= der Beklagten des Ausgangsverfahrens) gerügt. Mit seiner Auffassung, seine Rentenansprüche seien nach dem FRG zu berechnen, ist der Beschwerdeführer aufgrund der rückwirkend eingeführten Stichtagsregelung des § 259a I Nr. 1 SGB VI gescheitert. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 14 I GG, Art. 3 I GG und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG.

## **B.**

### **Zum Sachverhalt**

#### **I.**

1. Der 1947 geborene Beschwerdeführer, ein Ingenieur, war in der DDR als Niederlassungs- und Betriebsleiter bis November 1986 beschäftigt. Nachdem er einen Ausreiseantrag gestellt hatte, wurde er am 27.11.1986 von seiner Tätigkeit als Betriebsleiter beurlaubt. Bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik am 25.05.1989 wurde er nur noch mit Hilfsarbeitertätigkeiten beschäftigt.
2. Der Beschwerdeführer war nicht Mitglied der Freiwilligen Zusatzversicherung (FZR) und gehörte auch keinem Zusatz- und Sonderversorgungssystem im Sinne des AAÜG an. Er hatte auch keine Versorgungszusage erhalten (zum Altersversorgungssystem der DDR, siehe BVerfGE 100, 1 [5 f.]); 100, 59 (61 ff.); 100, 104; 100, 138; 126, 233 [235 ff.]);
3. In der Bundesrepublik war der Beschwerdeführer vom 04.09.1989 bis 31.12.2009 rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Der Beschwerdeführer ist Inhaber eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge „C“. Mit Bescheid des Freistaats Thüringen vom 06.07.2005 wurde der Beschwer-

deführer als Verfolgter im Sinne des § 1 BerRehaG mit einer Verfolgungszeit vom 25.11.1986 bis 25.05.1989 anerkannt.

## II.

1. Mit dem bestandskräftigen Bescheid vom 17.01.1991, Fotokopie **Anlage 7**, waren die rentenversicherungsrechtlichen Zeiten des Beschwerdeführers bis zum 31.12.1984 – ohne Entscheidung über eine Zuordnung zum FRG – festgestellt worden. Mit Bescheid vom 23.09.2003, Fotokopie **Anlage 8**, bestandskräftig geworden durch den Widerspruchsbescheid vom 23.04.2004, Fotokopie **Anlage 9**, lehnte die Bundesanstalt für Angestellte als Versicherungsträgerin für die Zusatzversorgungssysteme die (fiktive) Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften ab, weil der Beschwerdeführer in der DDR nicht in ein solches Versorgungssystem einbezogen und am 30.06.1990 nicht in der DDR beschäftigt war (siehe dazu auch B I 2).
2. Die rentenrechtliche Beurteilung der Ansprüche des Beschwerdeführers beginnt mit der Rentenauskunft vom 24.10.2005, Fotokopie **Anlage 10**. Ein weiterer Bescheid vom selben Tag stellt die Versorgungszeit vom 27.11.1986 bis 25.05.1989 als Pflichtbeitragszeit fest, Fotokopie **Anlage 11**. In der Folge erging der Rentenbescheid vom 06.11.2009, Fotokopie **Anlage 12**. Ein weiterer Rentenbescheid erging am 18.01.2010, Fotokopie **Anlage 13**. Derzeit gilt der Rentenbescheid vom 17.04.2012 (siehe oben Fotokopie Anlage 1).
3. Im instanzgerichtlichen Verfahren war letztinstanzlich der Bescheid vom 17.04.2012 (siehe oben Fotokopie Anlage 1) maßgeblich. Der Beschwerdeführer legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Er wurde zurück-

gewiesen (siehe oben Fotokopie Anlage 2). Aufgrund der in diesem Zusammenhang zugelassenen Klageänderung wurden beide Bescheide Gegenstand des zweiten Verfahrens vor dem LSG (siehe oben Fotokopie Anlage 6, S. 10).

### III.

1. Gegen den Bescheid vom 24.10.2005 (siehe oben Fotokopie Anlage 11 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.08.2006) erhob der Beschwerdeführer Klage. Sie wurde vom SG Gießen zurückgewiesen (siehe oben Fotokopie Anlage 3). Auch die Berufung blieb erfolglos (siehe oben Fotokopie Anlage 4). Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ließ das LSG die Revision zu (LSG 10, siehe oben Fotokopie Anlage 4). Der Beschwerdeführer legte Revision ein und begründete sie mit Schriftsatz vom 13.05.2011, Fotokopie **Anlage 14**. Die Revision war – letztlich nur aus formalen Gründen, nicht jedoch wegen der vom Beschwerdeführer erhobenen Sacheinwendungen, insbesondere verfassungsrechtlicher Art – erfolgreich (siehe oben Fotokopie Anlage 5).
2. Das BSG wies die Revision an das LSG zurück (BSG 1, siehe oben Fotokopie Anlage 6). Der Beschwerdeführer änderte die Klage durch Einbeziehung der Bescheide vom 17.04.2012 und 08.06.2012 (siehe oben Fotokopie Anlage 1 und 2) mit Schriftsatz vom 18.06.2012, Fotokopie **Anlage 15**. Die Beklagte erklärte sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, Schriftsatz vom 14.06.2012, Fotokopie **Anlage 16**. Der Beschwerdeführer widersprach dem mit Schriftsatz vom 29.06.2012, Fotokopie **Anlage 17**. Es erging die Entscheidung des LSG (siehe oben Fotokopie Anlage 6). Die Revision wurde nicht zugelassen (LSG 23, siehe oben Fotokopie Anlage 6).

## C.

### Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

#### I.

Die Entscheidung des LSG ist dem Beschwerdeführer am 14.02.2013 zugestellt worden. Die Monatsfrist des § 93 I 1 BVerfGG läuft infolgedessen am 14.03.2013 ab. Die Frist wird gewahrt.

#### II.

Der Rechtsweg ist entsprechend § 90 II 1 BVerfGG erschöpft.

Zwar ist gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig. Sie gehört grundsätzlich zum Rechtsweg, vgl. *Lechner/Zuck*, BVerfGG, 6. Aufl. 2011, § 90 Rn. 148 m.w.Nw. Das gilt jedoch dann nicht, wenn die (weitere) Beschreitung des Rechtswegs für den Verfahrensbeteiligten unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Beschreitung des Rechtswegs, wenn im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung kein abweichendes Ergebnis zu erwarten ist, oder, wie auch formuliert wird, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde aufgrund der Rechtsprechung des Revisionsgerichts als aussichtslos angesehen werden muss. Zweifel genügen dafür nicht. Die Aussichtslosigkeit muss „eindeutig“ gegeben sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verfahrensbeteiligte schon einmal erfolglos den Rechtsweg beschritten hat und wegen eindeutiger gesetzlicher Regelungen keine anderes Ergebnis zu erwarten ist, BVerfGE 56, 363 (380); 69, 188 (202); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18.03.2009 – 1 BvR 2374/07, Rn. 58. So liegt es hier. Der Beschwerdeführer hatte in dersel-

ben Sache das BSG angerufen (siehe oben Fotokopie Anlage 5). Die Rechtslage ist – aus Sicht der Instanzgerichte – eindeutig und zu Lasten des Beschwerdeführers beurteilt worden. Die Notwendigkeit der Klärung der Maßgeblichkeit von Rentenbescheiden, die Grund für die Zurückweisung der Sache an das LSG war, betrifft den ganzen Sachverhalt nur formal. Inhaltlich hat das die Zurückweisung der verfassungsrechtlichen Einwände des Beschwerdeführers durch das BSG nicht berührt. Wie aus dem Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 29.06.2012 (siehe oben Fotokopie Anlage 17) ersichtlich ist, hat es dazu beim LSG weder einen neuen Sachverhalt, sieht man von dem formalen Austausch der Behördenentscheidungen ab, noch eine - bezogen auf den Standpunkt des BSG – geänderte verfassungsrechtliche Rechtslage gegeben. Unter Zugrundelegung dieser Umstände hat deshalb das LSG die Revision nicht zugelassen, weil eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegen kann, wenn sie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung schon beantwortet worden ist, vgl. etwa Beschluss des 2. Kammer des Ersten Senats vom 30.05.12 – 1 BvR 2292/11, Rn. 15. Unter diesen Voraussetzungen ist aber auch ein Nichtzulassungsbeschwerde mit 100 %iger Sicherheit zum Scheitern verurteilt, siehe dazu – allgemein – *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 2013, § 90 Rn. 444. Die erforderliche Eindeutigkeit der Aussichtslosigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb im vorliegenden Fall gegeben. Der Rechtsweg ist erschöpft.

### III.

Sonstige Zulässigkeitsfragen stellen sich nicht. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb insgesamt zulässig.

## D.

### Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

#### I. Vorbemerkung

1. Der Beschwerdeführer gehört der großen Gruppe der DDR-Übersiedler an. Die Sondererhebung der Beklagten vom 27.09.2010, Fotokopie **Anlage 18**, weist aus, dass von den 316.630 betroffenen Übersiedlern 232.376, also 73,4 % keine FZR abgeschlossen hatten.
2. Mehrere Hundert von Betroffenen habe sich wegen der sie einseitig benachteiligenden rentenrechtlichen Regelungen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt, so auch der Beschwerdeführer, vgl. Schreiben vom 17.10.2005, Fotokopie **Anlage 19**. Diese Petition wurde zusammen mit anderen – schließlich – vom Petitionsausschuss in einer Sammelpetition zusammengefasst. Das BMAS gab dazu die Stellungnahme vom 23.03.2007 ab, Fotokopie **Anlage 20**. Die Bundesregierung äußerte sich im Rahmen einer Kleinen Anfrage vom 11.06.2007, BT-Drs. 16/5571, Fotokopie **Anlage 21**. Der Petitionsausschuss fasste am 28.06.2012 (!) folgende Beschlussempfehlung:

„Die Petition (a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen (b), den Fraktionen des Deutschen Bundestags zur Kenntnis zu geben, Fotokopie **Anlage 22**, siehe dazu auch BT-Drs. 17/10137, Fotokopie **Anlage 23**. So äußerte sich die IEDF (= Interessengemeinschaft Ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.) durch ihr Vorstandsmitglied Dietrich mit Schreiben vom 02.07.2012, Fotokopie **Anlage 24**.



Der Deutsche Bundestag hat der Beschlussempfehlung folgend einen entsprechenden Beschluss gefasst, vgl. Mitteilung vom 13.07.2012, Fotokopie **Anlage 25**. Aufgrund der Eingabe Zeranski vom 03.07.2012, Fotokopie **Anlage 26**, äußerte sich das BMAS noch einmal umfangreich mit Schreiben vom 13.09.2012, Fotokopie **Anlage 27**. Dazu nahm die IEDF umfassend mit ihrem Schreiben vom 23.10.2012 Stellung, Fotokopie **Anlage 28**.

3. Die den Beschwerdeführer betreffende einfachrechtliche Rechtslage, also die (Nicht)Anwendung des Fremdrentenrechts für nach 1936 geborene Übersiedler (hier: 1947, siehe oben B I 1) aus der DDR stellt sich wie folgt dar:

a. Mit Art. 23 I 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag war die Anwendung des FRG auf die in der DDR zurückgelegte Zeiten vor dem 19. Mai 1990 für Personen, die sich am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet gewöhnlich aufgehalten hatten, begrenzt worden.

Für vor dem 19. Mai 1990 in die Bundesrepublik zugezogene Übersiedler aus der DDR ist das Fremdrentenrecht aufgrund der Neufassung des § 15 Abs. 1 FRG und der Streichung des § 17 Abs. 1 FRG in der vor 1992 geltenden Fassung durch Art. 14 RÜG nicht mehr anwendbar.

b. aa. Anstelle der Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung nach dem Fremdrentenrecht ist die Anerkennung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten nunmehr in § 248 III SGB VI geregelt. So stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System

der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Beispielsweise stehen also in der DDR gezahlte Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR den nach Bundesrecht gezahlten Beiträgen gleich.

- bb. Für Beitragszeiten werden im Rahmen der Rentenberechnung nach § 70 I SGB VI Entgeltpunkt ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage, also der durch Beiträge versicherte Verdienst, durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Hinsichtlich der Berücksichtigung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten gelten die Sonderregelungen der §§ 256a ff. SGB VI. Danach sind grundsätzlich die in der Sozialpflichtversicherung und FZR versicherten sowie die über der seinerzeit in der DDR geltenden Beitragsbemessungsgrenze liegenden Verdienste zu berücksichtigen.
- c. Für vor 1937 geborene Übersiedler aus der DDR sind nach § 259a SGB VI die Tabellenentgelte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG anstelle des versicherten Verdienstes für die Rentenberechnung heranzuziehen. Insoweit erfolgt die Anerkennung der in der DDR zurückgelegten Zeiten auch für die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung rentennahen Jahrgänge nicht mehr über das Fremdrentenrecht, sondern über § 248 III SGB VI. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte sind jedoch weiter die im Rahmen der Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung festgestellten Entgelte heranzuziehen. Vor der heute geltenden mit dem Renten-Überleitungsergänzungsgesetz (RÜ-ErgG) vom 24. Juni 1993 rückwirkend zum 1. Januar 1992 eingeführten Regelung war die Anwendung der Tabellenentgelte der An-

lagen 1 bis 16 zum FRG nicht vom Geburtsjahrgang, sondern vom Rentenbeginn vor 1996 abhängig.

- d. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post gelten nach § 256a II S. 2 und 3 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen für den oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur FZR als gezahlt.

Nach § 256a IIIa SGB VI sind als Verdienst für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen sich Versicherte gewöhnlich in der Bundesrepublik oder Berlin (West) aufgehalten hatten und für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlt worden sind, weiterhin die Tabellenentgelte der Anlage 1 bis 16 zum FRG zu Grunde zu legen. Hiervon betroffen sind insbesondere die früheren Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn, die im Westteil Berlins aufgrund alliierter Bestimmungen die S-Bahn weiterbetrieben hatte.

Ferner ist für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem nach § 259b SGB VI bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) heranzuziehen.

- 4. Die rückwirkende Veränderung des Fremdrentenrechts für nach 1936 geborene Übersiedler aus der DDR hat sich im Rahmen der Rentenüberleitung wie folgt vollzogen:
  - a. Grundsätze und Maßgaben für die Rentenüberleitung sind schon mit den zwischen beiden deutschen Staaten geschlossenen Staatsverträ-

gen vorgegeben worden. Artikel 20 des Staatsvertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 sah die Angleichung der in der DDR geltenden Regelungen zur Alterssicherung an das in der Bundesrepublik bestehende Rentenrecht vor. Nach Artikel 23 § 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag wurde ferner die Anwendung des FRG auf in der DDR zurückgelegte Zeiten vor dem 19. Mai 1990 für Personen, die sich schon am 18. Mai 1990 gewöhnlich in Westdeutschland aufgehalten haben, begrenzt.

Artikel 30 V des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 enthält die Aufforderung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die neuen Länder zu schaffen.

Im Rahmen der Rentenüberleitung sind auch die Regelungen zum Fremdrentenrecht aufgrund des Umbruchs in den osteuropäischen Vertreibungsgebieten angepasst worden. Mit der Zielsetzung, ein einheitliches Rentenrecht in ganz Deutschland zu schaffen, sollte sich die Berücksichtigung von in der DDR zurückgelegten Zeiten für die Rente unabhängig vom Wohnort nach denselben Kriterien richten. Für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR sollte das Fremdrentenrecht deshalb auch für in der Vergangenheit liegende Zeiten keine Anwendung mehr finden.

- b. Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben in der 12. Wahlperiode gleichlautende Gesetzesentwürfe zum RÜG eingebracht (BR-Drs. 197/91, BT-Drs. 12/405). Nach Eingang der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung einen geänderten Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drs. 12/630). Im weiteren Ver-

lauf wurden die Gesetzesentwürfe gemeinsam beraten. Die Neufassung des § 15 I FRG und die Streichung des § 17 I FRG war von Beginn an in Art. 13 der Gesetzesentwürfe enthalten (BR-Drs. 197/1, BT-Drs. 12/405, jeweils S. 93, 94). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens änderte sich die Nummerierung. Die Änderungen des FRG waren letztlich in Art. 14 RÜG enthalten.

aa. (1) In der Gesetzesbegründung wurde hinsichtlich der für die Rente von Übersiedlern und Flüchtlingen zu berücksichtigenden Zeiten in Ostdeutschland folgendes ausgeführt:

*„A. Allgemeiner Teil – I gesetzliche Rentenversicherung – 6. Fremdrechtenrecht“ (BR-Drs./BT-Drs. 197/91)*

*Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 zog erste rentenrechtliche Konsequenzen aus den tiefgreifenden Veränderungen, die sich für die Menschen in Deutschland vor allem seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen am 9. November 1989 vollzogen haben. Er schloss u.a. Leistungsansprüche nach dem Fremdreten-gesetz für Bürger der ehemaligen DDR aus, wenn sie nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 verlegen. Maßgeblich für diese Regelung war insbesondere auch die Erwägung, dass infolge der eingetretenen Änderungen ein Druck zum Verlassen der DDR nicht mehr bestand. ...“*

*„Zu Nummer 14 (§ 15) (BR-Drs./BT-Drs. 197/91)*

*Zu Buchstabe a*

*Die Änderung schließt die weitere Anerkennung von Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, auf der Grundlage dieses Gesetzes (also des FRG) aus. Die Anrechnung und Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ist ab 1. Januar 1992 ausschließlich in dem ab diesem Zeitpunkt für das*

*ganze Bundesgebiet geltenden Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.“*

*„Zu Nummer 16 (§ 117)*

*Zu Buchstabe a*

*, ... Zeiten im Beitrittsgebiet sind ab 1. Januar 1992 Beitragszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Anrechenbarkeit wird dann – da es sich nicht um Beitragszeiten bei einem fremden Versicherungsträger handelt – nicht mehr von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängen. ...“*

Die Anerkennung in der DDR zurückgelegter Beitragszeiten war nunmehr auch für Übersiedler und Flüchtlinge über § 248 III SGB V und die Berücksichtigung für die Rentenhöhe in § 256a SGB VI geregelt.

(2) Auch die durch Art. 1 Nr. 75 geschaffene Übergangsregelung des § 259a SGB VI als Ausnahme zu § 256a SGB VI war schon Gegenstand des Gesetzentwürfe und betraf zunächst - unabhängig vom Geburtsjahrgang – Renten, die vor 1995 beginnen (BR-Drs./BT-Drs. 197/91, S. 29 [im Entwurf ursprünglich Art. 1 Nr. 71]). Die Begründung der Gesetzentwürfe sah vor:

*„A. Allgemeiner Teil – 1 gesetzliche Rentenversicherung – 2. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet – a) Rentenberechnung – Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (BR-Drs./Bt-Drs. 197/91):*

*„Nach der Vereinigung Deutschlands hat die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrentenrecht ihre Legitimation verloren. Für die Rentenberechnung sollen vorrangig die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein. Aussagefähige Daten sind für die Zeit bis etwa 1960 und dann wieder für die Zeit ab 1971 in den Sozialversicherungs-*

*ausweisen vorhanden. Die individuellen Entgelte sind hilfsweise über Bescheinigungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Für Zeiten, für die dies nicht möglich ist, wurde ein Tabellenwerk erstellt, das sich branchenbezogen an der tatsächlichen Einkommenssituation im Beitrittsgebiet orientiert.“ (Vgl. § 259b SGB VI i.V.m. Anlage 13 und 14 SGB VI).*

Ferner: (BT-Drs. 12/405, S. 128 [im Entwurf ursprünglich Art. 1 Nr. 71])

Zu Nummer 71 (§ 259a)

*„Die Vorschrift enthält in Absatz 1 aus Vertrauensschutzgründen eine von der in §§ 256a und b vorgesehenen Ermittlung von Entgeltpunkten abweichende Regelung. Für Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, verbleibt es bei der Ermittlung der Entgeltpunkte grundsätzlich bei dem bis 30. Juni 1990 geltenden Recht; d.h. Entgeltpunkte werden weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. ...“*

- bb. Die Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keine Ausführungen, die die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR betreffenden Regelungen berühren. Im Zusammenhang mit der Frage der Weitergeltung des FRG bzw. der vom Bundesrat geforderten weiteren Absenkung des Niveaus für Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten wird lediglich am Rande auf die Übersiedler aus der DDR eingegangen, ohne die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen zur Berücksichtigung von in Ostdeutschland zurückgelegten Zeiten zu thematisieren.

*„19. Zu Artikel 13.14 (FRG, FANG)*

*a) ... Von der Beitragsleistung her gesehen ... eine Besserstellung von Aussiedlern bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich haben sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt. Rentenpolitisch können Beitragszeiten nicht geringer bewertet werden, als außerhalb der Solidargemeinschaft verbrachte Zeiten.“*

Diese Aussage bezieht sich auf die im Gesetzentwurf ursprünglich geplante Absenkung des FRG-Niveaus auf 80 %, nach der Aussiedler als Rentenbezieher bessergestellt worden wären als DDR-Rentner, die nach dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik umziehen und dabei die auf dem ostdeutschen Lohnniveau basierende Rente weitergezahlt bekommen. Mit Inkrafttreten des RÜG folgte in § 22 IV FRG daher eine Absenkung des Niveaus auf 70 %. Damit wurde die vom Bundesrat kritisierte Besserstellung von Aussiedlern behoben. Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 wurde das FRG-Niveau nochmals gesenkt und beträgt seitdem 60 vom Hundert.

- cc. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe zwischen dem 26. April und dem 19. Juni 1991 in sechs Sitzungen beraten. In der 13. Sitzung des Ausschusses vom 08.05.1991 heißt es ausweislich des Kurzprotokolls, S. 30/31:

*„MD Niemeyer (BMA) führt aus, dass mit dem Entwurf des RÜG entsprechend dem Einigungsvertrag das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft tretende materielle Rentenrecht auf die neuen Bundesländer übergeleitet werde. Dasselbe gelte für das Unfallversicherungsrecht gemäß Dritten Buch der RVO. Die Rentenversicherung werde im Wesentlichen in Artikel I des Entwurfs geregelt, wobei die Überleitung natürlich nicht oh-*



*ne bestimmte Maßgaben erfolgen könne. Vielmehr müssten eine Reihe von Anpassungs- und Übergangsregelungen getroffen werden, die im Wesentlichen durch Einfügungen in das 5. Kapitel des SGB VI erfolgten. Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag und inhaltlich über diese hinausgehend sei ein Besitzschutz für die rentennahen Jahrgänge vorgesehen in der Weise, dass bei den Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 in Rente gingen, das Rentenrecht der früheren DDR weitergelte, wenn es zu günstigeren Ergebnissen führe. ... Schließlich enthalte der Gesetzesentwurf eine Anpassung des Fremdrentenrechts an die neuen Gegebenheiten. Die Anpassung des Fremdrentenrechts in Bezug auf die Übersiedler sei bereits mit dem Gesetz zum ersten Staatsvertrag erfolgt, wobei damals die Anpassungsregelungen in Bezug auf die Aussiedler ausgeklammert worden seien, weil einer sachgerechten Regelung noch das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen entgegengestanden habe. Dieses Hindernis sei nunmehr beseitigt. Das neue deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen, das von der Bundesregierung unterzeichnet sei und sich gegenwärtig noch im parlamentarischen Verfahren befinde, öffne den Weg für eine sachgerechte Regelung der Fremdrentenproblematik auch im Verhältnis zu den Aussiedlern.“*

Siehe dazu das Schreiben der IEDF vom 03.02.2013, Fotokopie **Anlage 29**. Die dort vorgenommene Kommentierung des Vorgangs mache ich mir für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zu Eigen.

Am 16./17. Mai 1991 fand eine öffentliche Anhörung statt, zu der die Sozialpartner, Verbände, Rentenversicherungsträger und Einzelsachverständige geladen wurden. Die nicht-öffentliche Anhörung am 5. Juni 1991 betraf Verfassungsfragen des geplanten Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und des Versorgungsruhensgesetzes (Artikel 3 und 4 RÜG)

Aus dem Referentenentwurf vom 21. Februar 1991 sowie den Protokollen und Stellungnahmen der Sachverständigen lassen sich Aussagen zur rückwirkenden Ablösung des FRG für nicht rentennahe Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR nicht entnehmen. Zum Fremdrentenrecht wurde lediglich auf die Änderungen zu den Renten von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten eingegangen. Breiteren Raum nahmen in der Debatte über die Gesetzesentwürfe die Rentenüberleitung als solche, die unter anderem vier Millionen Rentenbezieher unmittelbar betraf, die Absicherung der Frauen und die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme ein.

Abgesehen von einer Ergänzung der Übergangsregelung des § 259a I SGB VI, die lediglich eine Klarstellung hinsichtlich schon verstorbener Versicherter betrifft, enthält die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen der Gesetzentwürfe zur Berücksichtigung von in der DDR zurückgelegter Zeiten (BT-Drs. 12/786, S. 45 und 179). Die Ausführung zum Fremdrentenrecht bezieht sich ausschließlich auf die Renten von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten.

dd. Auch im Plenum des Deutschen Bundestages wurde die rückwirkende Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR nicht thematisiert. Angesichts der großen Aufgabe, das System der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Länder überzuleiten, behandelten die Redebeiträge überwiegend die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und die Alterssicherung der Frauen. Das Fremdrentenrecht wurde nur vereinzelt erwähnt. Dabei ging es wie-

derum um die Frage der Absenkung des FRG-Niveaus für Aus-siedler aus den Vertreibungsgebieten (Plenarprotokoll Drucksachen 12/24, S. 1611 [D], 1612 [A], 1618 [A] 1621 [C] sowie 12/35, S. 2940 [C]).

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Regelungen für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR sind abgesehen von den lediglich die Nummerierung betreffenden und redaktionellen Änderungen unverändert am 21. Juni 1991 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Gruppen von PDS(Linke Liste und Bündnis 90/Grüne beschlossen worden und sind zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Änderungsanträge hierzu sind nicht eingereicht worden.

- c. Das SGB VI ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 in der Bundesrepublik zum 1. Januar 1992, also zeitgleich mit der Rentenüberleitung, in Kraft getreten. Die Berichterstattung in den Medien sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherungsträger konzentrierte sich neben der Rentenüberleitung auf die DDR eher auf die mit der Rentenreform geänderte Rentenanpassung entsprechend der Nettolohnentwicklung, der Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten, der geringeren Anrechnung von Ausbildungszeiten und der neu geregelten Bewertung beitragsfreier Zeiten.

Die Frage der rückwirkenden Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR hat in den Medien keinen Niederschlag gefunden. Die betroffenen Versicherten sollten über

die Aufhebung der Feststellungsbescheide über die Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung nach Art. 38 RÜG erst im Rentenfall, also frühestens ab 1996, informiert werden. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die für die Umsetzung der Rentenreform 1992 und das RÜG erforderlichen Kapazitäten nicht durch die Überprüfung der erteilten Bescheide zum FRG gebunden werden sollen (BT-Drs. 12/405, S. 187).

Die Betroffenen hatten deshalb in der Regel von der Ablösung des Fremdrentenrechts keine Kenntnis. Sie vertrauten auf den Bestand der Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung. In dieser Auffassung waren sie durch den Gesetzesentwurf BT-Drs. 12/405, S. 108 bestätigt worden, in dem es hieß: *„Es besteht deshalb weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit, von den im breiten Konsens getroffenen Grundentscheidungen des Rentenreformgesetzes abzugehen.“* Daraus konnte für die Betroffenen nur der Schluss gezogen werden, dass es bei der bestehenden Regelung zur rentenrechtlichen Eingliederung von DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern und damit bei der Anerkennung der DDR-Erwerbszeiten verbleiben sollte. Hinzu kam, dass seit 1987 die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegenden im Versicherungsverlauf enthaltenen Zeiten nach § 104 III AVG/§ 1325 III RVO nach einer durchgeführten Kontoklärung verbindlich festgestellt worden waren. Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR, die nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik in vielen Fällen ihr Rentenversicherungskonto vor der Rentenüberleitung geklärt hatten, konnten aufgrund dieser Bescheide davon ausgehen, dass die verbindlich festgestellten Zeiträume und die Höhe der Entgelte später für die Rentenberechnung berücksichtigt werden, auch

wenn eine Entscheidung über die Bewertung erst im Leistungsfall erfolgt.

- d. Nach Inkrafttreten der Rentenüberleitung ergab sich ein weiterer Regelungsbedarf für bestimmte Personengruppen. So stand die Überleitung der Zusatzversorgungssysteme der Parteien in der DDR sowie der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut des VEB Carl-Zeiss Jena noch aus. Ferner stieg die Belastung der Rentenversicherungsträger durch die Umwertung und zahlreiche Neufeststellungen der Bestandsrenten und die hohe Anzahl an Anträgen deutlich an, so dass Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen zur Beschleunigung der Rentenberechnung und zum Abbau des Antragsstaus erforderlich wurden.

- aa. Am 27. April 1993 brachten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP daher einen gemeinsamen Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG) ein. Hinsichtlich der Ablösung des Fremdrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR sah der Gesetzentwurf vor, die Übergangsregelung des § 259a I SGB VI dahingehend neu zu fassen, dass für die weitere Anwendung der Tabellenentgelte der Anlage 1-16 FRG nicht mehr auf einen Rentenbeginn vor 1996 abgestellt wird, sondern dies für vor 1937 geborene Versicherte gelten soll (BT-Drs. 12/4810, S. 6).

Begründet wurde die Neuregelung wie folgt (BT-Drs. 12/4810):

*„Zu Nummer 13 (§ 259a)*

*Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 256a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherten abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben. Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung lässt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahr 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den großen Vorteil, dass die Versichertenkonten – unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn – endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich beinhalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.“*

Im Gesetzentwurf war ferner eine Ergänzung des Art. 38 RÜG hinsichtlich der Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach dem Fremdrechtenrecht vorgesehen, nach der bis vor 1992 an DDR-Übersiedler und Flüchtlinge erteilten Feststellungsbescheide über die Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung nach dem FRG erst mit dem Rentenbescheid rückwirkend und ohne die sonst im Sozialrecht üblichen Form- und Fristenerfordernisse aufzuheben sind (BT-Drs. 12/4810, S. 17 und 39).

#### bb. Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat Gesetzentwurf zum Rü-ErG in seinen Sitzungen am 12., 24. und 25. Mai 1993 be-

raten. Öffentliche Anhörungen fanden nicht statt. Im Zuge der Beratungen wurden von einem Vertreter des BMAS die Ergebnisse von sieben beispielhaften Berechnungen auf Basis relativ normaler Berufsverläufe von DDR-Übersiedlern oder Flüchtlingen vorgestellt (Kurzprotokoll der 71. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 1993, S. 71/3, Nr. 13). Dabei waren jeweils die Rentenhöhen verglichen worden, die sich nach Anwendung der FRG-Tabellenentgelte und der Tabellenentgelte nach den Qualifikationsgruppen des Branchenmodells ergeben hätten. Bei dem Branchenmodell handelt es sich um die Tabellenentgelte aus den Anlagen 13 und 14 SGB VI. Diese dienen vornehmlich der Berücksichtigung nicht nachgewiesener, aber glaubhaft gemachter Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung und sind daher schon auf fünf Sechstel gekürzt. Grundlage der Tabellenentgelte sind die nach statistischen Angaben ermittelten, mit den Werten der Anlage 10 SGB VI auf das westdeutsche Niveau hochgewerteten, Durchschnittsentgelte der verschiedenen Wirtschaftsbereiche der DDR (BT-Drs. 12/405, S. 128, zu Nummer 68 [§ 256b SGB VI]). Insoweit beruhten die vergleichenden Musterberechnungen auf Erwerbsbiographien zum einen nach dem Eingliederungsprinzip des Fremdrentenrechts und zum anderen auf der Lohnstruktur der DDR. Hintergrund der durchgeführten Vergleichsberechnungen des BMAS war der mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung mögliche Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger. Im Ergebnis hätten sich in zwei Fällen kaum Unterschiede ergeben. Zwei Berechnungen hätten bei der Anwendung der FRG-Tabellenentgelte zu günstigeren und

drei Berechnungen zu ungünstigeren Ergebnissen geführt. Mehraufwendungen seien nicht zu erwarten.

Des Weiteren sind Äußerungen zur Ablösung des Fremdrentenrechts für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR nicht vorhanden. Letztlich hat der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in seiner Beschlussempfehlung dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen (BT-Drs. 12/5017). Die Änderungen bezogen sich nicht auf Regelungen, die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR betrafen.

- cc. Die Beratungen zum Entwurf des Rü-ErgG im Plenum des Deutschen Bundestags befassten sich vor allem mit den Regelungen über die Begrenzung von Leistungen von in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Eine Debatte zur Übergangsregelung des § 259a SGB VI fand nicht statt (siehe Plenarprotokoll Drucksache 12/161, 25.05.1993 S. 13821D-13832C, 13643B-13844C). Das Rü-ErgG ist mit einigen Änderungen, die nicht die Übergangsregelung für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR betreffen, „bei einer Reihe von Gegenstimmen und Stimmenthaltungen“ angenommen worden. Die Vorschriften sind später überwiegend rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

(1) Wie zuvor beim Inkrafttreten des RÜG fanden die Folgen des Rü-ErgG für nach 1936 geborene Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR in den Medien keinen Niederschlag.



(2) Durch die Verschärfung der Regelung über die Prüfung der Feststellungsbescheide nach dem Fremdrentenrecht in Artikel 38 RÜG waren die Rentenversicherungsträger auch nicht gehalten, die Versicherungsverläufe vor dem Rentenverfahren von sich aus der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass die Betroffenen weiter in den Bestand der vor der Rentenüberleitung ergangenen Feststellungsbescheide vertraut haben und erst im Rentenverfahren von der Aufhebung der Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung und Gleichstellung mit ostdeutschen Versicherten erfahren haben. Aus diesem Grund sind Beschwerden, mit denen sich Betroffene gegen die geltende Rechtslage wenden, erst Jahre später eingelegt worden; der erste betroffene Jahrgang vollendete im Jahre 2002 die Regelaltersgrenze.

Noch in der 1997 erschienenen vierten Auflage der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Übersicht über das Sozialrecht“ sind die einleitenden Worte zum Fremdrentenrecht wie folgt formuliert (Übersicht über das Sozialrecht, 4. Neubearbeitete und erweiterte Auflage, Stand 1. Januar 1997, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Seite 180, Rn. 245):

*„Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrentengesetz geregelt. ... Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben*

*statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.“*

- e. aa. Nach dem Eingliederungsprinzip des FRG wurden für Übersiedler und Flüchtlinge vor der Rentenüberleitung anhand ihrer in der DDR zurückgelegten Erwerbsbiographie Tabellenentgelte für die Rentenberechnung berücksichtigt, die der westdeutschen Lohnstruktur entsprachen. Nach geltendem Recht ist für die Rentenhöhe nach dem SGB VI dagegen der versicherte Verdienst, für den Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR gezahlt wurden und folglich die ostdeutsche Lohnstruktur maßgebend. Allgemeingültig lässt sich nicht klären, ob die west- oder die ostdeutsche Lohnstruktur für die Rentenhöhe der nach 1936 geborenen Übersiedler und Flüchtlinge günstiger oder ungünstiger ist.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 11. Juni 2007 (siehe oben Anlage 21) wird darauf hingewiesen,

*„dass sich die Regelungen des RÜG, abhängig vom persönlichen Versicherungsverlauf, sowohl günstiger als auch ungünstiger für den Versicherten auswirken können. Die Anwendung der Regelungen des FRG kann sich insbesondere bei Frauen trotz gleicher Qualifikation, gleicher Berufserfahrung und gleicher Beschäftigung, deutlich ungünstiger auswirken als die Anwendung der Regelungen des RÜG. Grund hierfür ist, dass die nach dem FRG für Frauen bestimmten Tabellenwerte die Einkommenssituation von Frauen in den alten Bundesländern und somit auch das dort bestehende Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen widerspiegeln.“*

- bb. In der gesetzlichen Rentenversicherung sollten sich nach der Rentenüberleitung nur Verdienste auswirken, für die auch Beiträge

gezahlt worden sind. Die aus der Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlte Altersversorgung erreichte aufgrund der auf einen monatlichen Verdienst von 600 Mark begrenzten Beitragspflicht nur ein geringes Niveau. Zur Vermeidung von Altersarmut führte die Staatsführung der DDR deshalb im Jahre 1971 die FZR ein. Wer mehr als 600 Mark im Monat verdiente und auch im Ruhestand über eine höhere Rente verfügen wollte, konnte seitdem über die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung hinaus freiwillig Beiträge zu seiner Altersversorgung zahlen. Hiervon machte etwa 80 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung Gebrauch.

Vom Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit ausgehend wurde mit der Rentenüberleitung festgelegt, der Berechnung von Renten aus in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten nach dem SGB VI grundsätzlich das durch Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR und zur FZR versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Eine am letzten Einkommen orientierte Altersversorgung war in der DDR regelmäßig nur über eine Beitragszahlung zur FZR unter Verzicht auf einen höheren Nettolohn zu erreichen. Wer der FZR nicht beigetreten war, musste sich über die daraus entstehenden Lücken in seiner Alterssicherung bewusst sein.

Für Versicherte, die langfristig die DDR über eine genehmigte Ausreise oder Flucht verlassen wollten, hätte sich ein Beitritt zur FZR jedoch nicht ausgezahlt. Die Ausreise aus der DDR wurde regelmäßig mit Eintritt des Rentenalters bewilligt (§ 3 der Anordnungen über Regelungen im Reiseverkehr von (Bürgern der DDR, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1982 Teil II,

S. 187), so dass eine Leistung aus der FZR nicht gewährt worden wäre. Vielmehr konnte bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik mit einer Rentenleistung nach dem FRG gerechnet werden. Deshalb befand sich unter dem Personenkreis der Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR ein sehr großer Anteil, der von einem Beitritt zur FZR Abstand genommen hatte (siehe oben Fotokopie Anlage 21). Diese haben heute eher mit Rentenminderungen aufgrund der Ablösung des Fremdrentenrechts zu rechnen und aus diesem Grunde eine Reihe von Petitionsverfahren angestrengt.

Auf der Basis eines Durchschnittsverdieners ergibt sich zum 1. Juni 2007 ein monatlicher Unterschiedsbetrag von brutto 114,65 Euro (BT-Drs. 16/5571, S. 7, siehe oben Fotokopie Anlage 21). Rentenminderungen von mehreren Hundert Euro im Monat sind für ehemalige besonders qualifizierte Angestellte mit leitenden Tätigkeiten denkbar und hängen insbesondere von der Dauer der nicht erfolgten, aber möglichen Beitragszahlung zur FZR ab. Dabei wird die Abweichung mit zunehmender Zeit größer, d.h. je später entsprechende Zeiten in Ostdeutschland zurückgelegt wurden, desto ungünstiger fällt die Anwendung des geltenden Rechts gegenüber dem FRG aus.

5. Aus der die Problematik i.w.S. betreffenden Rechtsprechung ist folgendes hervorzuheben:
  - a. Das BSG hat die Verfassungsmäßigkeit der Vertrauensschutzregelung § 259a Abs. 1 SGB VI i.d.F. des Rü-ErgG geprüft (BSG, Ur. V. 27.07.1997 - 4 RA 56/95, juris). Dabei ging es um die weitere Anwen-

dung der FRG-Tabellenentgelte für einen vor 1937 geborenen DDR-Übersiedler, der die zusätzliche Berücksichtigung einer Rentenleistung aus den zur FZR gezahlten Beiträgen geltend gemacht hat. Im Ergebnis wurde kein Verstoß gegen Art. 14 GG festgestellt. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung des Rentenanspruchs nicht in eine eigentumsgeschützte Rechtsposition eingegriffen, als er die FZR-Beiträge unberücksichtigt ließ, da sie nicht dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterfielen.

- b. aa. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 17.12.1998 eine Verfassungsbeschwerde gegen § 259a I SGB VI i.d.F. des Rü-ErgG nicht zur Entscheidung angenommen, da sie nicht hinreichend substantiiert begründet worden sei (BVerfG(K) – 1 BvR 2007/95). Im Beschluss wird ausgeführt:

*„Die Beschwerdeführer haben selbst sinngemäß vorgetragen, dass ihre nach neuem Recht zu berechnenden Rentenanwartschaften im Falle einer Zahlung von Beiträgen zur FZR deutlich höher gewesen wäre. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es aber grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber aus Anlass des Ereignisses der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bei der Berechnung der Renten darauf abstellt, dass die Versicherten in der Deutschen Demokratischen Republik die dort rechtlich eröffneten und zur angemessenen Alterssicherung auch gebotenen Möglichkeiten ausschöpften und nur bei Ausschöpfung dieser Sicherungsmöglichkeiten den Versicherten in der früheren Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen sind, die maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze Beiträge gezahlt haben.*

*Die durch den vorliegenden Sachverhalt aufgeworfene Frage, ob der im Grundgesetz, insbesondere in den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip, enthaltene Grundsatz des Vertrauensschutzes eine andere Regelung als die des § 259a SGB VI 1993 gebietet, wäre im vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerde*

*nur erheblich, wenn die Beschwerdeführer dargetan hätten, dass ihnen auch bei einer von ihren finanziellen Möglichkeiten bestimmten Beitragszahlung zur FZR eine nicht unerhebliche Sicherungslücke in ihren Rentenanwartschaften entstanden wäre.“*

Weiter heißt es:

*„Würde § 259a SGB VI in der Fassung des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, wäre nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführer durch eine gesetzliche Neuregelung bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen eine Rente unter Zugrundelegung der in den Tabellenwerten 1 bis 16 enthaltenen Werte zum FRG beziehen könnten.“*

Der Beschluss schließt deshalb eine weitere Befassung des BVerfG mit § 259a SGB VI nicht aus.

- bb. Das BVerfG hat im Zusammenhang mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Absenkung der auf das FRG entfallenen Rente an Aussiedler und Spätaussiedler festgestellt, dass die durch das FRG begründeten Rentenanwartschaften nicht dem Schutz des Art. 14 GG unterliegen, wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden. Die rentenrechtlichen Rechtspositionen, die in der DDR begründet wurden, gelangten dagegen mit dem Beitritt und mit der Anerkennung durch den Einigungsvertrag wie andere vermögenswerte Rechtspositionen in den Schutzbereich des Art. 14 GG (BVerfGE 116, 96).

Die Übersiedler und Flüchtlinge hätten zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik keine dort begründeten ren-

tenrechtlichen Rechtspositionen mehr gehabt, da sämtliche Anwartschaften und Ansprüche, die sie in den Alterssicherungssystemen der DDR erworben hatten, mit der Ausreise oder Flucht erloschen waren. Daher könnten diese auch nicht durch den Einigungsvertrag in den Schutzbereich des Art. 14 GG gelangt sein.

cc. BVerfGE 111, 115 beanstandete Regelungen der AAÜG-Änderungsgesetze 1996 und 2001 über die Beeinträchtigung von DDR-Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten zusatz- und sonderversorgten Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung als gleichheitswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber zu einer Neuregelung. Das BVerfG hat für Massenerscheinungen zwar typisierende Regelungen grundsätzlich für zulässig gehalten, das im Ergebnis aber nur gebilligt, wenn die tatsächlichen Anknüpfungspunkte im Normzweck angelegt gewesen seien und die mit der Typisierung verbundenen Härten nicht besonders schwer wögen und nur mit Schwierigkeiten vermeidbar gewesen wären, BVerfGE 111, 115 (137).

dd. BVerfGE 126, 233 hat sich mit der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversicherungssystemen der DDR befasst. Es hat die vom Gesetzgeber durchgeführte, durch BVerfGE 111, 115 veranlasste erneute Änderung des AAÜG für verfassungsgemäß gehalten. Zwar komme den in der DDR begründeten Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften aus Zusatz- und Sonderversicherungssystemen verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz nach Art. 14 I GG zu. Dieser Eigentumsschutz bestehe aber nur in dem Umfang, wie er durch den Einigungsvertrag gewährleistet gewesen sei, BVerfGE 126, 233 (256).

Der Einigungsvertrag habe insoweit dem Gesetzgeber einen Gestaltungsauftrag gegeben, den er in Bezug auf die hier fraglichen Vorschriften in einer mit Art. 14 GG zu vereinbarenden Weise erfüllt habe.

ee. Der vorliegende Sachverhalt betrifft die Rechtslage der Inhaber von Zusatz- und Sonderversicherungen zwar nicht, weil der Beschwerdeführer einen solchen Rechtsstatus nicht hatte (siehe oben B I 2). Die vorerwähnten Entscheidungen bleiben aber auch für den vorliegenden Rechtsfall von unmittelbarer Bedeutung, weil sie Aussagen zum Rentenversicherungssystem in der DDR und in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der Herstellung einer gesamtdeutschen Rechtslage nach dem Einigungsvertrag enthalten. Das gilt auch in entsprechender Weise für BVerfGE 116, 96. Die Entscheidung befasst sich unmittelbar mit der Abrechnung der auf dem FRG beruhenden Entgeltpunkte, also einem Gesichtspunkt, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Sie trifft aber in Leitsatz 1 folgende allgemeine Feststellung: *„Die durch das FRG begründeten Rentenanwartschaften unterliegen nicht dem Schutz des Art. 14 I GG, wenn ihnen ausschließlich Bezugs- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden.“* In diesem Verfahren ging es allerdings nicht um DDR-Übersiedler, sondern um eine in Rumänien geborene Klägerin, vgl. BVerfGE 116, 96 (103). Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang offen gelassen, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn sich Anwartschaften aus dem FRG mit in Deutschland erworbenen Anwartschaften zu einem rentenrechtlichen Gesamtsystem verbinden, BVerfGE 116, 96 (124). Selbst wenn man



das annähme, so führt das BVerfG aus, werde Art. 14 I GG ebenso wenig berührt, wie der allgemeine Vertrauensschutzgrundsatz. Lediglich für sogenannte rentennahe Jahrgänge hat das BVerfG das Fehlen einer Übergangsregelung beanstandet, BVerfGE 116, 96 [133]).

## II. Verfassungsrechtliche Beurteilung

### 1. Vorbemerkung

Mit dem Problem der Ungleichbehandlung der Gruppe der DDR-Übersiedler, der der Beschwerdeführer angehört, haben sich Verfassungs- und Sozialrechtler befasst. Ich übergebe dazu in Fotokopie in **Anlage 30** das Gutachten Mertens aus dem Jahr 2011 und das Gutachten Steinmeyer vom 14.01.2013, Fotokopie **Anlage 31**.

2. a. aa. Für die nachfolgend erörterten verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäbe gibt es einen einheitlichen tatsächlichen Ausgangspunkt. Wie vorstehend unter D I 4c sowie dd (1) dargestellt, hatte der Beschwerdeführer nicht den geringsten Anlass, daran zu zweifeln, dass er bei der Übersiedlung in die Bundesrepublik mit Rentenansprüchen rechnen musste, die deutlich unter den Ansprüchen von Altaussiedlern lagen. Siehe dazu auch das in Fotokopie in **Anlage 32** beigefügte Interview, das der Beschwerdeführer zu dieser Frage gegeben hat. Es sprach nach der Entstehungsgeschichte der den Beschwerdeführer benachteiligenden Regelungen vielmehr alles dafür, dass der Gesetzgeber das Problem der rentenrechtlichen Benachteiligung der Gruppe, der der Beschwerdeführer angehörte, gar nicht gesehen, und deshalb auch keine Abwägung unter den Vorgaben der grundgesetzli-

chen Gewährleistungen vorgenommen hat (s. dazu D I 3). Die Verfassungsbeschwerde verbindet mit dieser Feststellung jedoch noch keine rechtliche Bewertung des rentenrechtlichen Besitzstandes des Beschwerdeführers. Sie will mit diesen Ausführungen vielmehr lediglich deutlich machen, dass es insoweit nicht um individuelle Befindlichkeiten des Beschwerdeführers geht, sondern um ein in der DDR vorhandenes gesamtgesellschaftliches Selbstverständnis innerhalb der großen Gruppe derjenigen DDR-Bürger, die davon ausgegangen war, dass sie bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik ebenso behandelt werden würde, wie diejenigen, die schon in die Bundesrepublik übergesiedelt waren.

- bb. Die Entwicklung ist im Übrigen nicht abgeschlossen. In allen Fraktionen des deutschen Bundestags gibt es nämlich Überlegungen, die dahin gehen, zu prüfen, ob dem Vertrauensschutz der unter die Stichtagsregelung des § 259a I Nr. 1 SGB VI fallenden DDR-Übersiedler nicht umfassend dadurch Rechnung getragen werden müsse, dass die Begrenzung auf Geburtsjahrgänge vor 1937 in der Stichtagsregelung des § 259a I Nr. 1 SGB VI aufgehoben wird. Damit wird sich auch die Regierungskoalition befassen. Dieser Vorgang wird erst durch eine Entscheidung der Bundesregierung über die weitere Behandlung dieses Sachverhalts abgeschlossen werden. Darauf bezieht sich die Stellungnahme des Petitionsausschusses an den Beschwerdeführer vom 21.02.2013, Fotokopie **Anlage 33**, die auf eine entsprechende Beschlussfassung der Bundesregierung hinweist. Unabhängig davon gibt es eine einschlägige Gesetzesinitiative des BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.02.2013, vgl. BT-Drs. 17/2507, Fotokopie **Anlage 34**.

- b. Die Verfassungsbeschwerde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen des in verfassungswidriger Weise enttäuschten Vertrauens des Beschwerdeführers erheblich sind. Ich übergebe dazu in Fotokopie in **Anlage 35** die – unstrittige – Differenzrechnung zwischen der tatsächlichen und der dem Beschwerdeführer zustehenden Rente. Sie zeigt eine monatliche Abweichung zu Lasten des Beschwerdeführers mit mehr als 500 € auf.
3. Wirft man – wegen der Zurückverweisung der Sache an das LSG - zunächst einen Blick auf die zweite Entscheidung des LSG (siehe oben Fotokopie Anlage 6) und damit indirekt auch auf die – für den Beschwerdeführer unmittelbar nicht angreifbare - Entscheidung des BSG, so wird diese Rechtsprechung von folgenden Argumenten getragen:
    - a. Ein Verstoß gegen den allgemeinen rechtsstaatlichen Vertrauensgrundsatz (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG) liege nicht vor (LSG, 13 f., siehe oben Fotokopie Anlage 6). Die im vorliegenden Fall gegebene tatbestandliche Rückanknüpfung sei zulässig gewesen, weil die rentenrechtlichen Positionen des Beschwerdeführers nicht so ausgestaltet gewesen seien, dass damit eine für alle Zeit verfestigte Anspruchssposition verbunden gewesen sei (LSG 15, ebenso 20 ff., siehe oben Fotokopie Anlage 6).
    - b. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) sei nicht verletzt, weil es dem Gesetzgeber nicht untersagt gewesen sei, eine Stichtagsregelung einzuführen (LSG 15 ff., siehe oben Fotokopie Anlage 6). Das

- Bedürfnis, Übersiedler individuell in das Sozialgefüge der Bundesrepublik zu integrieren, sei geschwunden. Im Übrigen sei das Funktionieren der Massenabwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein tragfähiger sachlich gerechtfertigter Grund (LSG 16 f., siehe oben Fotokopie Anlage 6). Diese Beurteilung gelte auch für das Unterbleiben einer fiktiven Einbindung des Beschwerdeführers in das frühere Zusatzversorgungssystem der DDR (LSG 17, siehe oben Fotokopie Anlage 6).
- c. Art. 14 I GG sei nicht verletzt. Die Rentenanwartschaften unterlägen deshalb nicht der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie, weil ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde gelegen hätten, die in der DDR erbracht oder zurückgelegt worden seien (LSG 18, siehe oben Fotokopie Anlage 6). Unabhängig davon habe der Gesetzgeber von Art. 14 I 2 GG einen verfassungsgemäßen Gebrauch gemacht. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit werde nicht verletzt (LSG 19, siehe oben Fotokopie Anlage 6).
4. a. Der instanzgerichtlichen Rechtsprechung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die Verfassungsbeschwerde befasst sich insoweit mit der zweiten Entscheidung des LSG, bezieht sich aber damit zugleich auf die erste Entscheidung des LSG sowie auf die Rechtsprechung des BSG insgesamt. Das ist die Folge des Umstands, dass die zweite Entscheidung des LSG die gesamte sonstige Rechtsprechung, insbesondere die des BSG aufführt und der Entscheidung zugrunde legt. Zusätzliche Argumente gibt es dazu nicht.
- b. Die Instanzrechtsprechung verkennt schon nach der Art ihrer verfassungsrechtlichen Beurteilung den systematischen Zusammenhang der

entscheidungserheblichen Grundgesetzmaßstäbe. Indem das LSG Vertrauensschutz, Gleichheitssatz und Eigentumsgarantie hintereinander reiht, zeigt das Gericht, dass es offenkundig den Charakter der einschlägigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe gar nicht verstanden hat. Die – damit verbundene – beliebige Reihung der zu prüfenden Normen folgt im Ergebnis dem Prinzip lexikographischer Ordnung (siehe dazu Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, dt. 1975, S. 62 f.), eines Prinzips also, das nach seiner Begrifflichkeit eine Gewichtung seiner Ordnungselemente überflüssig macht. Das Wesen einer solchen Ordnung wird (u.a.) im ABC deutlich. Ein solches Vorgehen ist aber dort ausgeschlossen, wo es eine vorgegebene Gewichtung gibt. Wer prüft, ob rechtsstaatlich geschütztes Vertrauen vorliegt, muss zunächst einmal untersuchen, welche Rechtspositionen eines Betroffenen durch eine gesetzliche Regelung enttäuscht worden sind. Gewichtungsfreies Vertrauen gibt es nicht. Indem das LSG unter rudimentären Vorgaben prüft, ob das Vertrauen des Beschwerdeführers durch die Stichtagsregelung des § 259a I Nr. 1 SGB VI enttäuscht worden ist, macht es sich – ohne Klärung der relevanten Rechtsposition des Beschwerdeführers – es zu leicht, Vertrauensschutz zu verneinen. Die Verkennung des Wesens von Vertrauensschutz wird unabhängig davon deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass das LSG den Aspekt des Vertrauens noch ein zweites Mal untersucht, nämlich im Zusammenhang mit der Prüfung des Art. 14 I GG. Das durch Art. 14 I GG geschützte Vertrauen ist, wie der Vergleich zum Vertrauen im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips zeigt, ein besonderes Vertrauen. Wenn man das untersuchen will, hat das Vorrang zum allgemeinen rechtsstaatlichen Vertrauensgrundsatz, der nur Bedeutung erlangen kann, wenn spezialgesetzlich gesichertes Vertrauen nicht vorliegt.

Vergleichsweise systematische Mängel bestehen auch in der zweiten Stufe der Entscheidungsbegründung des LSG, soweit das Gericht sich dem allgemeinen Gleichheitssatz zuwendet. Erkennbar handelt es sich im vorliegenden Verfahren um die Anwendung des – noch immer so genannten – „neuen Gleichheitssatzes“, also der Prüfung der Frage, ob Gruppengleichheit besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall liegt es auf der Hand, dass der Beschwerdeführer einer Gruppe angehört, die mit der Gruppe derjenigen, die von der Stichtagsregelung begünstigt worden sind, gleichgestellt werden will. Wenn aber geprüft werden soll, ob eine Gruppe mit einer anderen Gruppe gleich behandelt werden muss, muss geklärt werden, aufgrund welcher Rechtsposition der Gleichheitsanspruch geltend gemacht wird. Eine abstrakte Gleichheitsuntersuchung gibt es nicht. Wer, wie das LSG, die zu vergleichenden Rechtspositionen gar nicht festgestellt hat, nimmt in Wahrheit gar keine Prüfung anhand des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 I GG vor. Der entscheidende, vom LSG deshalb zu Unrecht an das Ende seiner Untersuchungen gestellte verfassungsrechtliche Maßstab besteht deshalb in der Untersuchung der Frage, welche Rechtsposition Art. 14 I GG dem Beschwerdeführer gewährleistet hat.

- c. Diese Überlegungen bestimmen in der Folge das Prüfprogramm der Verfassungsbeschwerde. Sie untersucht Art. 14 I GG (D II 5a), den Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG (D II 5b) und die Gegebenheiten des Vertrauensschutzes für den Beschwerdeführer, insbesondere unter dem Aspekt der unechten Rückwirkung der Stichtagsregelung des § 259a I Nr. 1 SGB VI (D II 5c).

5. a. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG

aa. Das LSG geht davon aus, der Beschwerdeführer habe keine Art. 14 I GG unterfallende Rentenanwartschaft erworben, weil dem Anwartschaften aus Beitrags- und Beschäftigungszeiten der DDR zugrunde lägen. Selbst wenn man dem nicht folge, habe der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums in verfassungsgemäßer Weise bestimmt (LSG 18, siehe oben Fotokopie Anlage 6).

bb. (1) Es besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kein Zweifel, dass auch die Anwartschaft auf eine Rente dem Schutz des Art. 14 I GG unterliegt, vgl. zuletzt BVerfGE 128, 138 (147). Das ist allerdings nur „grundsätzlich“ der Fall, wie sich aus BVerfGE 116, 96 ergibt, einer Entscheidung, auf die sich auch das LSG bezieht. Die danach maßgebliche Beschränkung, durch das FRG begründete Rentenanwartschaften dürften sich nicht ausschließlich auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Herkunftsgebiet (hier also der DDR) beziehen, wird der für DDR-Übersiedler bestehenden Rechtslage nicht gerecht. Im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um die Eingliederung einer Rumänin in das deutsche Rentenversicherungssystem, sondern um die Beurteilung ausschließlich deutscher Rechtsverhältnisse. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt seiner Übersiedlung Deutscher im Sinne des Art. 116 GG. Das führte dazu, dass Rentenansprüche aus der DDR sowohl dort als auch in der Bundesrepublik geltend gemacht werden konnten, vgl. BVerfGE 100, 1 (36). Entscheidend ist deshalb nicht, dass die Rentenanwartschaft des Beschwerdeführers bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik auf Bei-

trags- und Beschäftigungszeiten in der DDR beruht hat, sondern welche Bedeutung diesen Anwartschaften nach der Wiedervereinigung durch den Einigungsvertrag zukommen sollte. Der Eingliederungsvorgang, der dem FRG zugrunde liegt, gilt also für die Situation des Beschwerdeführers nicht in seiner allgemeinen, von BVerfGE 116, 96 (Leitsatz 1) zugrunde gelegten Form, sondern in der Form des Einigungsvertrages, BVerfGE 100, 1 (37) und des WWSUG (siehe dazu Gutachten Steinmeyer, S. 7 ff, oben Fotokopie Anlage 31). Wesentlich ist auch Art. 20 VII des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Zu Recht zieht Steinmeyer, Gutachten 12, siehe oben Fotokopie Anlage 31) den Schluss, dass der Ausschluss des Fremdrechtenrechts nur für künftige Übersiedler (d.h. für solche nach dem 18.05.1990) vorgesehen war, nicht aber für Übersiedler, die, wie der Beschwerdeführer, schon vor dieser Zeit in die Bundesrepublik übergesiedelt waren.

(2) Der daraus zu ziehende Schluss, dass es für Übersiedler aus der DDR wie den Beschwerdeführer keinen Ausschluss des Art. 14 I GG auf DDR-Rentenanwartschaften geben sollte, wird aber noch durch einen weiteren Gesichtspunkt gestützt. Im vorliegenden Fall spielt es nämlich eine Rolle, dass der Beschwerdeführer nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik weitere Rentenanwartschaften erworben hatte, so dass von einem rentenrechtlichen Gesamtsystem auszugehen war. Mit ihm verbindet sich eine einheitliche Beurteilung, die es verbietet, den Sachverhalt nur unter dem Gesichtspunkt von DDR-Rentenanwartschaften zu untersuchen, BVerfGE 116, 96 hatte diese Frage im Fall der Übersiedlung einer Rumänin in die Bun-



desrepublik offen gelassen. Die Übersiedlung eines Deutschen aus der DDR in die Bundesrepublik und der Vergleich mit denjenigen Übersiedlern, die vor dem Stichtag in die Bundesrepublik eingereist sind (mit der Folge einheitlicher Beurteilung) erzwingt deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die eigentumsrechtliche Anerkennung der nach der Tabelle 1 bis 16 des FRG überarbeiteten DDR-Versicherungszeiten des Beschwerdeführers.

- cc. (1) Ist damit der Schutzbereich des Art. 14 I GG eröffnet, so richtet sich der mit § 259a I Nr. 1 SGB VI verbundene Eingriff in die Eigentumssphäre des Beschwerdeführers nach den Befugnissen des Gesetzgebers im Rahmen des Art. 14 I 2 GG. Dabei muss der Gesetzgeber die grundsätzliche Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis der insoweit Betroffenen achten. Er darf sie nicht unverhältnismäßig einschränken, BVerfGE 100, 1 (37); 122, 151 (182); 128, 138 (148). Für den Eingriff in Rentenanwartschaften hat das BVerfG außerdem darauf hingewiesen, dass – was dem Wesen einer (bloßen) Anwartschaft entspricht – in Fällen dieser Art von vornherein die Möglichkeit von Änderungen angelegt ist, BVerfGE 122, 151 (182). Das ändert aber nichts daran, dass eine den Umfang einer Rentenanwartschaft reduzierende Inhaltsbestimmung zum einen einem Gemeinwohlzweck dienen und zum andern verhältnismäßig sein muss, BVerfGE 128, 138 (149).

(2) Der Grundsatz der Abänderbarkeit von (Renten)Anwartschaften geht im vorliegenden Fall nicht zu Lasten des Beschwerdeführers, weil das voraussetzen würde, dass es für die Abänderbarkeit einen Anlass gegeben haben müsste. Die DDR-Rentenanwartschaften sind in der DDR selbst unbeeinflusst ge-

blieben. Ihre Realisierung in der Bundesrepublik war vor der Übersiedlung unbeschränkt möglich, vgl. BVerfGE 100, 1 (36). Die Eingliederung der Übersiedler, die vor dem Stichtag in die Bundesrepublik eingereist waren, vollzog sich, wie auch der Beschwerdeführer aus der DDR heraus sehen konnte, reibungslos. Für ihn selbst konnte deshalb, wie auch der Rentenbescheid vom 17.01.1991 zeigte (siehe oben Fotokopie Anlage 7), nichts anderes gelten, gerade deshalb, weil der Bescheid sich mit der Frage des FRG gar nicht befasste.

(3) Etwas anderes hätte gelten können, wenn ein die Rentenanwartschaften des Beschwerdeführers beschränkender Gemeinwohlzweck ersichtlich gewesen wäre. Die Entstehungsgeschichte des § 259a I Nr. 1 SGB VI zeigt aber, dass es für die nachträglich Aufspaltung der Gruppe der DDR-Übersiedler weder einen Anlass noch einen nachvollziehbaren Grund gegeben hatte. Der ins Feld geführte Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (LSG 19, siehe oben Fotokopie Anlage 6) ist eine bloße, schon im Gesetzgebungsverfahren selbst nicht näher belegte Behauptung geblieben. Es ist auch nicht erkennbar, was der der gesetzlichen Regelung zugrunde liegende Stichtag mit einem möglichen Verwaltungsaufwand zu tun haben soll (LSG 19, siehe oben Fotokopie Anlage 6). Zwei Gruppen werden sicherlich mehr Verwaltungsaufwand machen als eine Gruppe.

(4) Unabhängig davon lässt sich die Stichtagsregelung nicht über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Das Stichtagsprinzip erweist sich als eine für den Beschwerdeführer unange-

messene Belastung und damit als für ihn unzumutbar. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Grundrechtseingriff unverhältnismäßig i.e.S., wenn die vom Eingriff ausgehende Beeinträchtigung den durch ihn erzielten Nutzen überwiegt, BVerfGE 130, 372 (392). Vorausgesetzt ist im Rahmen der insoweit erforderlichen Güterabwägung, dass der Gesetzgeber zuvor Allgemein- und Individualinteressen einem angemessenen Ausgleich zuführt, BVerfGE 100, 313 (375 f.); 124, 43 (62). Dabei ist einerseits das Gewicht der Ziele und Belange zu berücksichtigen, denen der Eingriff dienen soll. Maßgeblich ist u.a., wie bedeutsam die Rechtsgüter sind, die mit Hilfe der gesetzlichen Regelung geschützt werden sollen und wie wahrscheinlich der Eintritt einer Rechtsgefährdung ist. Andererseits ist zu beachten, unter welchen Voraussetzungen welche und wie viele Grundrechtsträger wie intensiven Belastungen ausgesetzt sind, BVerfGE 113, 348 (382); 124, 43 (62).

Der Gesetzgeber ist im vorliegenden Fall bei der Berücksichtigung der berührten Gemeinwohlbelange über die bloße Behauptung, die Stichtagsregelung sei zur Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden, nicht hinausgekommen. Es fehlt insoweit an belastbaren Zahlen. Zum andern zeigt der Zeitpunkt der Einführung der Stichtagsregelung durch das Rü-ErgG im Jahr 1993 (nachdem das RÜG schon am 01.01.1992 in Kraft getreten war), dass es sich um kein dringendes Problem gehandelt haben kann. Und schließlich belegt die Zahl der Betroffenen mit rund 300.000 (siehe oben Fotokopie Anlage 18), dass der Beitrag dieser Gruppe zur Erfüllung von Gemeinwohlzwecken schon als solcher (finanziell und verwal-

tungsmäßig) nur geringes Gewicht haben konnte (siehe dazu auch Stellungnahme der IEDF vom 23.10.12, oben Fotokopie Anlage 26).

Ganz anders aber die Situation der Betroffenen. Die Belastung des Beschwerdeführers mit mehr als 500 € monatlich (siehe oben Fotokopie Anlage 35), was zu einer Kürzung seiner monatlichen Rentenansprüche von 2.000 € auf rund 1.500 € geführt hat, ist erheblich. Die damit verbundene existentielle Beeinträchtigung der Altersversorgung des Beschwerdeführers überwiegt deshalb die – ohnehin überaus vagen – Gemeinwohlbelange.

dd. § 259a I Nr. 1 SGB VI verstößt deshalb gegen Art. 14 I GG. Folgerichtig gilt das auch für die auf dieser Grundlage ergangenen Bescheide und Gerichtsentscheidungen.

b. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG)

aa. Es ist anerkannt, dass der allgemeine Gleichheitssatz vom Gesetzgeber auch und gerade bei Regelungen auf der Grundlage des Art. 14 I 2 GG zu beachten ist, vgl. BVerfGE 102, 1 (16 f.); Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08.11.12 – 1 BvR 2153/08, Rn. 30. Dem Gleichheitssatz kommt besondere Bedeutung zu, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. BVerfGE 55, 72 (88); 126, 400 (418), st. Rspr. Der Anknüpfungspunkt für die vom Gesetzgeber

in § 259 I Nr. 1 SGB VI vorgenommene Differenzierung ist personenbezogen, weil er an die Geburtsdaten und die (Aus)Reisevorhaben der Betroffenen anknüpft. Das führt zu einer strengen Beachtung des Gesetzgebers des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Dabei kommt es für die grundsätzliche Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers darauf an, ob es sich um Lebenssachverhalte handelt, auf die der Betroffene sich durch eigenes Verhalten einrichten konnte. Hier hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsrahmen, BVerfGE 55, 72 (89). Dagegen sind dem Gesetzgeber wesentlich engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die gesetzliche Regelung auf verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheiten auswirkt und je weniger der Betroffene nachteilige Folgen durch eigenes Verhalten vermeiden kann, BVerfGE 126, 400 (418). So liegt es aber hier. Auf sein Geburtsdatum hatte der Beschwerdeführer keinen Einfluss. Sich dem Unrechtssystem der DDR durch Ausreise zu entziehen, berührt zentrale Freiheitsgrundrechte des GG (Art. 2 I, Art. 11 I GG). Einfluss auf die rechtliche Behandlung seiner Rentenanwartschaften hatte der Beschwerdeführer im Übrigen nicht. Er hatte insbesondere wegen des vollständigen Informationsausfalls in Bezug auf die veränderten Rechtsverhältnisse auch nicht die geringste Veranlassung gehabt, anderweitige Vorsorge für seine Alterssicherung als Ausgleich für die Abwertung seiner DDR-Erwerbszeiten zu treffen.

- bb. Unter diesen Vorgaben ist die vom Gesetzgeber in § 259a I Nr. 1 SGB VI getroffene Stichtagsregelung zu beurteilen:

(1) Grundsätzlich ist es zwar dem Gesetzgeber nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtagsregelungen einzuführen. Voraussetzung ist aber, dass die Einführung eines solchen Stichtags notwendig ist sowie, dass sich die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar ist, BVerfGE 117, 272 (301); Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.04.11 – 1 BvR 1897/08 u.a., Rn. 7. Siehe dazu auch *Lechner-Zuck*, BVerfGG, 6. Aufl. 2011, Einl. Rn. 71 mit Fn. 261.

(2) Das LSG rechtfertigt die mit der Stichtagsregelung verbundene Ungleichbehandlung letzten Endes allein mit dem Vertrauensschutz für die vor dem Stichtag in die Bundesrepublik eingereisten Übersiedler (LSG, 16, siehe oben Fotokopie Anlage 6). Das lässt sich jedoch nicht halten. Auch der Beschwerdeführer ist lange vor der rückwirkenden Stichtagsregelung (zum 01.01.1992 durch das Rü-ErgG) in die Bundesrepublik übergesiedelt (nämlich im Jahr 1989). Wenn Vertrauensschutz das ausschlaggebende Argument ist, gibt es keinen Grund, dem Beschwerdeführer nicht eben diesen Vertrauensschutz zuzuerkennen. Dabei ist, wie schon erwähnt, zu beachten, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Ausreise aus der DDR schon 1986, also sechs Jahre vor dem Inkrafttreten des Rü-ErgG gestellt hatte. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte er also zum Ausdruck gebracht, dass er in den Gesetzesrahmen der Bundesrepublik aufgenommen werden wollte, zu dem auch, wie er wusste, das FRG gehörte. Es war von ihm nicht vorhersehbar und auch nicht zu beeinflussen, wann seinem Antrag stattgegeben würde, spätestens jedoch mit Eintritt des Rentenalters. Es war für ihn weder die Wiedervereini-

gung noch eine dadurch ausgelöste spätere Änderung der rentenrechtlichen Bewertung seiner DDR-Erwerbszeiten vorhersehbar.

(3) Unabhängig davon fehlt jede Orientierung am Sachverhalt. Der kann nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur in der Sicherung der finanziellen Stabilität der Rentenversicherung gelegen haben. Für diesen Zweck (der ohnehin vom Beschwerdeführer bestritten wird) gibt es aber kein Unterscheidungskriterium nach Geburtsdatum/Übersiedlungszeitpunkt der Betroffenen.

(4) Erst recht fehlt es an der sachlichen Vertretbarkeit der Stichtagsregelung. Sie führt, wie gezeigt, zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Beschwerdeführers, dessen Rente sich aufgrund des § 259a I Nr. 1 SGB VI von rund 2.000 € monatlich auf rund 1.500 € monatlich kürzt.

cc. § 259a I Nr. 1 SGB VI verstößt deshalb auch gegen Art. 3 I GG. Folgerichtig gilt das ebenso für die zu Lasten des Beschwerdeführers ergangenen Rentenbescheide und gerichtlichen Entscheidungen.

c. Verstoß gegen Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG (Vertrauensschutz)

aa. Der Beschwerdeführer erörtert diesen Aspekt im Hinblick auf die mit dem Rü-ErgG verbundene unechte Rückwirkung der 1993 getroffenen Regelung auf den 01.01.1992. Selbstverständlich besteht kein Zweifel daran, dass die Realisierung von Rentenanwartschaften sich nicht auf abgeschlossene Sachverhalte in der

Vergangenheit bezieht, so dass von echter Rückwirkung der gesetzlichen Regelung im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden kann.

bb. Nach gefestigter Rechtsprechung liegt unechter Rückwirkung vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich eine betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet, BVerfGE 122, 374 (394). Eine unechte Rückwirkung ist nur dann unzulässig, wenn das Vertrauen der Betroffenen schutzwürdiger ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen. Das trifft zu, wenn die unechte Rückwirkung der gesetzlichen Regelung zur Erreichung des Regelungszwecks nicht geeignet oder nicht erforderlich ist oder wenn Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers übersteigen. Dem Gesetzgeber kommt dabei eine Einschätzungsprärogative zu, die nur überschritten wird, wenn seine Erwägungen nicht schlüssig sind und deswegen offensichtlich keine Grundlage für die angegriffene Regelung sein können, BVerfGE 111, 126 (255); Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17.12.12 – 1 BvR 488/10 u.a., Rn. 27 f.

cc. Im vorliegenden Fall ist die mit dem Inkrafttreten des § 259a I Nr. 1 SGB VI i.d.F. des Rü-ErgG verbundene unechte Rückwirkung unzulässig.

Es ist schon eingangs dieser Verfassungsbeschwerde darauf hingewiesen worden, dass es – sozusagen in der Parallelwertung der Laiensphäre – für potentielle DDR-Übersiedler ein Vertrauens-



schutzselbstverständnis gegeben hat, das im Rahmen eines Wechsels von Deutschland nach Deutschland für einen Deutschen eine Position vermittelt hat, die einem allgemeinen politischen Slogan („Die Rente ist sicher“) folgt (siehe oben D II 2). Auch nach der Eingliederung in das Rentensystem der Bundesrepublik im Jahr 1989 änderte sich daran für den Beschwerdeführer für weitere Jahre nichts.

Auf der anderen Seite hat die Verfassungsbeschwerde gezeigt, dass es keine nachvollziehbaren Überlegungen des Gesetzgebers gab, die geeignet gewesen wären, auch nur die Stichtagsregelung zu rechtfertigen. Das gilt notwendigerweise für deren rückwirkende Einführung gleichermaßen. Es fehlt also zum einen schon an schlüssigen Überlegungen für die Rückwirkungsregelung. Das betrifft zum andern aber auch die nachteiligen Auswirkungen dieser Regelung. Das hat zur Folge, dass die Bestandsinteressen des Beschwerdeführers deutlich überwiegen.

- dd. § 259a I Nr. 1 SGB VI verletzt infolgedessen auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG, soweit damit eine unechte rückwirkende Regelung verbunden gewesen ist. Folgerichtig gilt das auch für die auf dieser Grundlage ergangenen Bescheide und gerichtlichen Entscheidungen.
- d. Insgesamt verstößt deshalb § 259a I Nr. 1 SGB VI gegen Art. 14 I GG, Art. 3 I GG, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 II GG. Das bezieht sich auch auf dieser Grundlage ergangenen Bescheide und gerichtlichen Entscheidungen.

## **E.**

Die Verfassungsbeschwerde ist auch entsprechend den Grundsätzen aus BVerfGG 90, 22 zur Entscheidung anzunehmen. Das ergibt sich zum einen aus den existentiellen Wirkungen der Kürzung der Altersversorgung des Beschwerdeführers. Zum andern ist die Handhabung der DDR-Rentenanwartschaften für einen Teilbereich der Übersiedler aus der DDR, so wie sie der Gesetzgeber nunmehr vorgenommen hat, geeignet, von der Anwendung von Grundrechten abzuhalten.

- R. Zuck –  
Rechtsanwalt

N:\SC\13\_März\Lässig-Vb (Endfassung).docx